

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen der „Frisch Glück“ ARGE Neuenburger Bergbau e.V. als Betreiber des Besucherbergwerkes Frischglück (nachstehend „Besucherbergwerk“ genannt) und dessen Besuchern (nachfolgend Kunden oder Besucher genannt). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere Bestandteil des Vertrages über den Erwerb von Eintrittskarten für die Besichtigung des Besucherbergwerkes über und unter Tage. Sie gelten zusammen mit der Besucherordnung des Bergwerkes.

§ 2 Eintrittspreise, Ermäßigungen

Das Besucherbergwerk bietet verschiedene kostenpflichtige Veranstaltungen (nachfolgend Führungen genannt) an, welche unterschiedlichen Preisgruppen zugeordnet sind. Für bestimmte Führungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten werden gesonderte Preise erhoben. Einzelheiten regelt die Preisliste.

Bei vorgebuchten Führungen, die außerhalb der regulären Öffnungstage (Samstage, Sonntage, Feiertage) stattfinden, entfallen die in der Preisliste aufgeführten Ermäßigungen für Kinder bis 7 Jahre, Jugendliche 8-15 Jahre und Menschen mit Behinderung.

Bei vorgebuchten Gruppenführungen wird der in der Buchungsbestätigung vereinbarte Preis auch dann fällig, wenn am Führungstermin weniger als die in der Buchung angegebenen Personen erscheinen. Eine Preisanpassung kann nur erfolgen, wenn der Kunde bis spätestens drei Tage vor dem Führungstermin eine Änderung der Personenzahl durchgegeben hat.

§ 3 Karten, Vorbuchungen, Zahlungsmöglichkeiten

Der Besuch im Besucherbergwerk kann sowohl an der Tageskasse als auch über vorherige Onlinebuchung erfolgen. Eine Vorbuchung ist nur gültig, wenn der Kunde vom Besucherbergwerk eine Buchungsbestätigung erhalten hat. Ohne Buchungsbestätigung hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Führung.

Bei Gruppen über zehn Personen ist eine vorherige Buchung notwendig. Bei Gruppen unter 10 Personen ist keine vorherige Onlinebuchung notwendig.

Eintrittskarten können nur an der Kasse bzw. beim Besucherführer erworben werden. Rückgabe und Umtausch von Eintrittskarten ist nicht möglich. Verloren gegangene Eintrittskarten werden vom Besucherbergwerk nicht ersetzt.

Für bestimmte Führungen gibt es Konditionen und Reglementierungen (u.a. bezüglich Gruppengröße, Alter der Teilnehmer), die der Preisliste zu entnehmen sind. Die Einhaltung der Konditionen und Reglementierungen (siehe § 9) ist vom Käufer zu garantieren. Für die Richtigkeit der beim Kauf angegebenen Daten der Teilnehmer ist der Käufer verantwortlich. Werden falsche Angaben gemacht, wird der Kaufpreis nicht erstattet.

§ 4 Zahlungsarten

Der Eintrittspreis kann an der Ticketkasse wahlweise bar oder per EC-/ Kreditkarte gezahlt werden. Zahlung auf Rechnung ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Absprache möglich.

§ 4 Gutscheine

Der Erwerb von Gutscheinen ist möglich. Für beim Besucherbergwerk bestellte Gutscheine wird für den Versand eine Bearbeitungsgebühr von 4,00 € pro Vorgang erhoben. Gutscheine sind 3 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde, gültig. Gutscheine sind nur einmalig einsetzbar und nicht kombinierbar mit anderen Gutscheinen, Rabatten, Aktionen. Eine Rücknahme oder Barauszahlung von Gutscheinen ist nicht möglich. Für verloren gegangene Gutscheine wird kein Ersatz geleistet. Gutscheine stellen keine Reservierung dar und berechtigen nicht zum Eintritt ohne vorherige Anmeldung. Gutscheine sind keine Eintrittskarten, sondern können zum Erwerb von Eintrittskarten berechtigen.

§ 5 Durchführung von Führungen

Die in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeiten stellen nicht den Beginn der Führung dar. Sie sind lediglich eine Richtzeit zur Planung der Führung. Der Führungsbeginn kann von der in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeit abweichen.

Jeder Kunde hat sich mindestens 30 Minuten vor der Führung an der Kasse oder dem Besucherführer einzufinden.

Die Führung beginnt mit dem Durchschreiten des Stolleneinganges.

§ 6 Absage durch Besucher, Stornierung

Werden im Voraus gebuchte Führungen vom Besucher weniger als 3 Tage vor dem gebuchten Termin abgesagt, wird eine Aufwandsgebühr von 50 Euro fällig.

§ 7 Verspätungen oder Nichterscheinen der Besucher

Verspätungen von mehr als 30 Minuten nach der in der Buchung gewählten und bestätigten Uhrzeit gelten als Nichterscheinen, und die Bergwerksführung findet nicht statt.

Erscheinen Besucher nicht, muss der volle in der Buchungsbestätigung angegebene Preis gezahlt werden.

Die Kosten hierfür regelt [§ 8 Ausfall der Führung, Verzögerungen im Betriebsablauf](#).

Die Buchung einer geschlossenen Gruppe ist möglich.

Hierfür berechnen wir ein Aufschlag von 80 Euro auf den regulären Führungspreis.

§ 8 Ausfall von Führungen, Verzögerungen im Betriebsablauf

Das Bergwerk behält sich vor, aus betrieblichen, wetter- und/ oder sicherheitstechnischen Gründen Führungen zu verschieben, abzusagen oder ihren Ablauf aufgrund von Verzögerungen im Betriebsablauf zu verändern. In diesem Fall sind Umbuchungen der Eintrittskarten auf Ersatzführungen möglich. Eine Rückerstattung des Kartenpreises ist ausgeschlossen, außer es handelt sich nicht um höhere Gewalt, sondern um ein Verschulden des Besucherbergwerkes.

§ 9 Vorzeitiger Abbruch der Führung

Wird die Führung vom Besucher nach dem offiziellen Beginn (vgl. [§ 5 Durchführung von Führungen](#)) abgebrochen, gilt die Führung als durchgeführt, wenn die Besuchergruppe den Querschlag auf der 1. Sohle passiert hat.

Eine Erstattung des Führungspreises ist dann nicht mehr möglich.

§ 10 Eignung der Besucher; Konditionen und Reglementierungen

Unser Besucherbergwerk ist nicht vollständig barrierefrei. Die verschiedenen Führungsangebote setzen ein Mindestmaß an körperlichen Fähigkeiten voraus. Informieren Sie sich vor dem Kauf einer Eintrittskarte über den Grad der Barrierefreiheit und die Eignung von Angeboten für körperlich oder geistig eingeschränkte Personen bei unserem Personal.

§ 11 Hausrecht

Das Hausrecht im Bergwerk wird durch die jeweiligen Aufsichtspersonen der “Frisch Glück” ARGE Neuenburger Bergbau e. V. ausgeübt. Deren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Hausverbote auszusprechen und Gäste von Führungen auszuschließen, insbesondere wenn gegen Sicherheitsvorschriften oder die Verhaltensregeln für Besucher des Besucherbergwerkes verstoßen wird.

Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, können von der Teilnahme an einer Führung ausgeschlossen werden.

§ 12 Beschwerdeverfahren via Online-Streitbeilegung für Verbraucher (OS)

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

§ 13 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Karten- und Gutscheinkäufer werden unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechtes, in dem für die Durchführung des Vertrages und der Veranstaltung erforderlichen Umfangs erhoben, bearbeitet und benutzt. Der Förderverein ist berechtigt, die gespeicherten Daten zum Zwecke der Kundenbetreuung zu nutzen. Der Käufer einer Karte bzw. eines Gutscheines willigt mit dem Karten- bzw. Gutscheinkauf hierin ein.

§ 14 Änderungsvorbehalt

Das Besucherbergwerk behält sich vor, diese AGB zu ändern, z. B. aufgrund von Preisänderungen oder Veränderungen der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten. Änderungen der AGB werden unter <https://www.frischglueck.de/agb.html> im Internet bekanntgegeben. Kunden können Änderungen der AGB binnen einer Frist von 14 Tagen widersprechen. Bleibt ein Widerspruch aus, so werden die Änderungen der AGB in das Vertragsverhältnis einbezogen.

2. Besucherordnung

Verhalten über Tage

1. Für das Verhalten auf dem Stollengelände gelten die Vorschriften des Waldgesetzes für Baden-Württemberg, insbesondere die §§ 37-41.
2. Wer das Stollengelände betritt, hat sich so zu verhalten, dass er andere Besucher nicht stört, die Anlage nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt.
Das Verlassen der Wege und Plätze auf dem Stollengelände geschieht auf eigene Gefahr.
3. Im Umkreis von 100 m um das Stollenmundloch ist es untersagt, zu fahren, zu reiten, zu zelten Wohnwagen abzustellen oder Bienenkästen aufzustellen.
4. Auf dem Stollengelände ist es nicht gestattet:
 - nach Mineralien zu graben
 - Feuerstellen einzurichten
 - Veranstaltungen abzuhalten
 - Besuchern Gegenstände zum Verkauf anzubieten
5. Den Weisungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
Aufsichtspersonen sind: Besucherführer, Mitglieder der "Frisch Glück" ARGE und von der ARGE unterwiesene Personen

Verhalten unter Tage

1. Für den Stollenbetrieb gelten die Vorschriften der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung für Baden- Württemberg.
2. Besucher dürfen das Bergwerk nach Erwerb der Eintrittskarte nur in Begleitung einer vom Unternehmer unterwiesenen Person befahren.
Kinder unter 10 Jahren haben Zutritt nur in Begleitung Erwachsener.
3. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt verboten.
4. Hunde dürfen im Stollen nicht mitgeführt werden.
5. Im Bergwerk hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
6. Jeder, der von einer Betriebsgefährdung Kenntnis nimmt, muss gefährdete Personen warnen und die nächsterreichbare Aufsichtsperson informieren.
7. Im bergwerk müssen Schutzhelme immer getragen werden!
8. Besuchern ist es unter Tage nicht gestattet:
technische Einrichtungen zu bedienen,
Werkzeuge zu führen,
sich von der geführten Gruppe zu entfernen,
Abschränkungen zu übersteigen,
andere, als die geführten Wege zu benutzen.
9. Im Stollen besteht Rauchverbot!
10. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist erlaubt.
11. Taschen, Rucksäcke u.ä. sollen bei der Kasse in Verwahrung gegeben werden.
12. Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Mineralien wird in jedem Fall als Diebstahl oder Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht.
13. Den Anweisungen der Besucherführer ist Folge zu leisten!
Anregungen und Beschwerden sind der Aufsichtsperson oder dem Unternehmer vorzubringen.

Sonstige Verhaltensregeln

1. Die Mitnahme von Hunden in das Bergwerk ist nicht gestattet!
Mitgebrachte Hunde müssen zusammen mit einer Begleitperson vor dem Bergwerk warten.
Das Zurücklassen des Hundes ohne Beaufsichtigung durch den Besitzer/ die Besitzerin oder Dritte ist nicht erlaubt.
2. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen oder Getränken auf dem Vorplatz ist nicht gestattet.